

Marktgemeinde Gratkorn

8101 Gratkorn- Dr. Karl Renner-Straße 47

Telefon: +43 (03124) 22 2 01 – 0

Fax: +43 (03124) 22 2 01 – 529

Mail: mg.gratkorn@mggratkorn.at**LUSTBARKEITSABGABE**Veranstaltung **ohne** Eintrittskarten**1. Angaben zur Veranstaltung**

Datum der Veranstaltung ★	
Beginn der Veranstaltung ★	
Ort der Veranstaltung ★	
Art der Veranstaltung ★	
Name und Anschrift des/der Veranstalters/in bzw. des/der Verantwortlichen ★	
Telefon	

2. Erklärung und Abrechnung der Lustbarkeitsabgabe

Die Lustbarkeitsabgabe wird gemäß § 5 der Gratkorer Lustbarkeitsabgabeordnung festgesetzt. (siehe Beiblatt)

Teilnehmer	Abgabesatz ohne Tanz	Abgabesatz mit Tanz	Veranstaltungs- fläche	
<input type="checkbox"/> bis 100 →	€ 0,10	€ 0,15 x	m ²	Lustbarkeitsabgabe
<input type="checkbox"/> bis 500 →	€ 0,15	€ 0,23 x		
<input type="checkbox"/> über 500 →	€ 0,20	€ 0,30 x		

Bei der Lustbarkeitsabgabe handelt es sich um eine Selbstbemessungsabgabe (§ 7 LAG). Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit zwei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung ein (§ 6 LAG).

3. Datum und Unterschrift ★

Ich/Wir erkläre(n), sämtliche Angaben vollständig und nach bestem Gewissen gemacht zu haben. Mir/uns ist bekannt, dass die Nichtanmeldung von Lustbarkeiten eine Verwaltungsübertretung darstellt, welche nach § 9 LAG mit Geldstrafen von bis zu EUR 8000 zu bestrafen ist.

Ort/Datum.....

Unterschrift.....

Auszug aus der Lustbarkeitsabgabenordnung der Marktgemeinde Gratkorn in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 27.06.2011:

§ 5 Abgabe nach der Größe des benutzten Raumes und nach der Besucherzahl

Abs. 1

Die Pauschal-Abgabe gemäß § 4 Abs.4 LAG beträgt:

Zif. a

je angefangenen 1 m² Veranstaltungsfläche bei einer Teilnehmerzahl bis zu 100: € 0,10

Zif. b

je angefangenen 1 m² Veranstaltungsfläche bei einer Teilnehmerzahl bis zu 500: € 0,15

Zif. c

je angefangenen 1 m² Veranstaltungsfläche bei einer Teilnehmerzahl von über 500: € 0,20

Abs. 2

Bei Veranstaltungen mit Tanz erhöhen sich die angeführten Abgabe-Sätze um 50%.

Abs. 3

Bei Variete-, Revue-, Striptease-Vorführungen, Sex-Shows, Peep-Shows, Video-Peep-Shows, Erotik-Messen und sonstigen gemischten derartigen Veranstaltungen, erhöhen sich die angeführten Abgabe-Sätze um 100%.

Abs. 4

Die angeführten Abgabe-Sätze gelten für fallweise bzw. einmalige Veranstaltungen. Finden die Veranstaltungen regelmäßig statt, erhöhen sich die Abgaben-Beträge um weitere 20%. Als regelmäßiges Stattfinden gilt eine Anzahl von mehr als 3 Veranstaltungen je Monat.

Abs. 5

Im Freien gelegene Flächen sind mit der Hälfte ihres Ausmaßes zu berücksichtigen.

Abs. 6

Bei längerer Dauer von Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von 3 Stunden als eine Veranstaltung.

Abs. 7

Der Pauschal-Betrag darf:

-bei regelmäßigen Veranstaltungen € 440,00 monatlich,
und

-bei fallweisen Veranstaltungen € 300,00 monatlich,
je Veranstaltung nicht übersteigen.

Abs. 8

Eine Abgabe-Festsetzung hat zu entfallen, wenn bei einmaligen Veranstaltungen die Höhe der Abgabe € 10,00 nicht übersteigt.